Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2726

Antrag

der Abgeordneten Busse, Frau Dr. Diemer-Nicolaus und Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Kürzung von juristischen Ausbildungszeiten für Beamte und Richter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801) wird das Wort „drei" durch das Wort „zweieinhalb" ersetzt.

Artikel II

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603) wird das Wort „drei" durch das Wort „zweieinhalb" ersetzt.

Artikel III

§ 5 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort „dreieinhalb" durch das Wort „drei" ersetzt.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von mindestens zweieinhalb Jahren liegen, der bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälten, Notaren und Verwaltungsbehörden abzuleisten ist."

Artikel IV

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die Vorbereitungszeiten, die am 1. Juli 1965 laufen, und ihre Ausbildungsabschnitte den Vorschriften dieses Gesetzes und den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen angepaßt werden.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 11. November 1964

Busse
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Schultz und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51